

mehr die gegenwärtige gesetzliche Bestimmung für ausreichend hält, welche lautet (Reichsstrafgesetzbuch § 184): »Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, verteilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Selbststrafe bis zu 300 M oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.«

3) Herr Gröber verschweigt, daß die VIII. Kommission des Reichstags, der er selbst angehörte, laut ihrem Berichte vom 22. März 1893 den von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Zusatz zu jenem Paragraphen: »oder zum Zweck der Verbreitung im Besitz hat« in: »oder zum Zweck der Verbreitung vorrätig hält« veränderte, wonach Druckereien und Kommissionäre, die derartige Schriften u. nur vorübergehend im Besitz haben, ohne Verantwortung bleiben, und daß sie ferner nur das Ausstellen von solchen Schriften u. bestraft wissen wollte, »welche, auch ohne unzüchtig zu sein, durch grobe Unanständigkeit geeignet sind, das Scham- oder Sittlichkeitsgefühl erheblich zu verletzen«. Durch beide Abänderungsvorschläge sind aber die von dem Börsenverein geltend gemachten Bedenken in der Hauptsache erledigt.

Leipzig, 9. Mai 1894.

Dr. Eduard Brodhaus.

Berühmtes.

Kreisverein Ost- und Westpreussischer Buchhändler. — Die vierzehnte Hauptversammlung des Kreisvereins Ost- und Westpreussischer Buchhändler wird am Sonnabend, den 26. Mai d. J., nachmittags 3 Uhr, in Danzig (Nyde'sche Weinhandlung) stattfinden. Näheres über die Tagesordnung u. ist in der Einladung im amtlichen Teile der heutigen Nummer angegeben.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Naturae novitates. Bibliographie neuer Erscheinungen aller Länder auf dem Gebiete der Naturgeschichte und der exakten Wissenschaften. Herausgegeben von R. Friedländer & Sohn in Berlin. 16. Jahrg. No. 8. April 1894. 8°. S. 193 — 216. No. 2938 — 3279.

Classische Philologie. Antiq.-Katalog No. 223 von Wilhelm Koebner (vorm. L. F. Maske's Antiquariat) in Breslau. 8°. 110 S. 3067 Nrn.

Wasserheilkunde, Massage, Elektrotherapie, Homöopathie, Vegetarismus u. a. (Enthaltend einen Teil der von dem Herrn Sanitätsrath Dr. Preller, Director der Wasserheilanstalt zu Ilmenau i. Th., hinterlassenen Bibliothek.) Antiq.-Katalog No. 5 von Krüger & Co. in Leipzig. 8°. 46 S.

Neueste Ankäufe (Zeitschriften etc.). Antiq.-Katalog No. 6 von Krüger & Co. in Leipzig. 8°. 20 S.

Farblech Nr. 6. »Palm« 2. Mai 1894. Festnummer zum 20. Stiftungsfest des Palm. 4°. 6 S.

Der junge Antiquar. Bearbeitet aus einer langjährigen Praxis heraus von einem alten Antiquar. kl. 8°. 47 S. Leipzig, Verlag von Karl Fr. Pfau.

Littérature française. Antiq.-Katalog No. 55 von Franz Teubner in Bonn. 8°. 80 S. 1422 Nrn.

Gesamt-Verlags-Katalog des deutschen Buchhandels und des mit ihm im direkten Verkehr stehenden Auslandes. Münster i. W., Adolph Russell's Verlag.

II. Ausland. 15. Bd. Das Ausland (ausser Oesterr.-Ungarn u. Schweiz). Lieferung 6.

III. Ergänzungen. 16. Bd. 1. Abth. enthaltend d. Ergänzungen z. 1.—4. Bande. Lieferung 34/36 (Schluss).

III. Ergänzungen. 16. Bd. 4. Abth. enthaltend d. Ergänzungen z. 12.—15. Bande. Lieferung 13/22.

Beschlagnahme. — In der Verlagshandlung von Gustav Ad. Dewald & Co. in Berlin wurde, der Staatsbürger-Zeitung zufolge, das soeben erschienene Druckheft von Mentecaptus, »Allgemein üblich! Eine Beleuchtung der Moral unseres Staates im Corruptions-Zeitalter mit Beschlag belegt.

Einundsechzigster Jahrgang.

Handelsakademie zu Leipzig. — Ueber die Thätigkeit der Leipziger Handels-Akademie des Herrn Dr. Ludwig Huberti in Leipzig wird uns folgendes mitgeteilt:

Am 9. Januar 1893 begann Dr. jur. Ludwig Huberti — in Verbindung mit Verlagsbuchhändler Freiherrn F. W. von Biedermann, Oberpostdirektionssekretär Psigner, Assessor Dr. jur. Weiß, Rechtsanwalt Dr. jur. Limburger, Chemiker Dr. phil. Köhlig, Geograph Dr. phil. Figan, Bankbeamter Wachsmuth, Hauptbuchhalter Kuberlé, Syndikus Bilz, Publizist Marquart, Stadt Bauinspektor Bastine, Handelslehrer Schmidt, Lehrer Göpfert, Eigner, Franke, Dr. phil. Andrien Wagnon, John Fenton, Juan Monasterios u. a. m. — »handelswissenschaftliche Vorlesungen« in regelmäßigen vierteljährigen Kursen unter dem Gesamtnamen »Handels-Akademie« (Leipzig, Marienstraße 23) abzuhalten, zur Vorbereitung für die höheren kaufmännischen Berufe.

Im 1. Vierteljahre (Januar, Februar, März) wurden diese handelswissenschaftlichen Kurse besucht von 30 Teilnehmern; im 2. Vierteljahre (April—Juni) von 105 Teilnehmern; im 3. Vierteljahre (Juli—September) von 84 Teilnehmern; im 4. Vierteljahre (Oktober—Dezember) von 162 ordentlichen Hörern. Daß die Akademie-Kurse wirklich einem Bedürfnisse der nach einer höheren Fortbildung strebenden kaufmännischen und gewerblichen Kreise entgegengekommen sind, beweist der Umstand, daß die Handels-Akademie in dem ersten Jahre ihres Bestehens (1893) bereits nahe an 400 ordentlichen Hörern Gelegenheit zur Erwerbung tüchtiger, sofort praktisch zu verwertender Kenntnisse gegeben hat. Mehr als je ist eben in unserer Zeit notwendig, daß im Kaufmannsstande das Verständnis für eine erhöhte Berufsbildung geweckt und der gesamten kaufmännischen Jugend eine systematische, dem Berufe angepasste Erziehung vermittelt werde. Nur eine kaufmännische Hochschule wird aber dieses Ziel erreichen.

Die freien handelswissenschaftlichen Kurse der Handels-Akademie sind zunächst für alle die berechnet, die ihre an den privaten oder öffentlichen Handelslehreanstalten oder anderen Fach- und Fortbildungsschulen erworbenen Kenntnisse durch ein fachwissenschaftliches Studium erweitern wollen; weiterhin aber auch für Gebildete aus allen Ständen, die sich den höheren kaufmännischen Berufen zuwenden wollen. Durch systematische »Einführung in die Handelswissenschaften der Gegenwart« sollen sie ein wertvolles Hilfsmittel zur Erkenntnis aller handels- und gewerbepolitischen Fragen bilden. Diese Kenntnis ist aber heutzutage für jedermann, mag er sich theoretisch oder praktisch mit diesen Problemen beschäftigen, unentbehrlich, am unentbehrlichsten aber allen Kauf- und Geschäftsleuten unserer vorwärts drängenden Zeit, denen ein nach handelswissenschaftlichen Grundsätzen geregelter Geschäftsbetrieb höher steht, als eine rein empirische Geschäftsroutine.

Allgemeine handelswissenschaftliche Fächer, wie: deutsche Gesetzeskunde, allgemeine Volkswirtschaftslehre, Gewerberecht, Handelsrecht, Seerecht, Wechselrecht, Konkursrecht, Verlags- und Buchhandelsrecht, kaufmännische Prozeßkunde, Geld-, Bank- und Börsenkunde, Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Eisenbahnwesen, Chemie und Elektrotechnik in ihrer Anwendung auf Industrie und Gewerbe, werden hier überhaupt zum ersten Male in gemeinsamer Darstellung für Kaufleute und Gewerbetreibende vorgetragen. — Daneben finden besondere Berücksichtigung: die gesamte kaufmännische und gewerbliche Mathematik, Handels-Geographie und Geschichte, Handels- und Gewerbe-Korrespondenz, kaufmännische und gewerbliche Geschäftskunde, Stenographie und alle modernen Sprachen. In den französischen, englischen, italienischen, spanischen und russischen Sprachkursen wird besonders Rücksicht genommen auf Handels-Korrespondenz und kaufmännische Konversation, sowie auf die neueste Litteratur.

Eine deutsche Hochschule für Kaufleute und Gewerbetreibende bestand bisher in Deutschland nicht. Die freien handelswissenschaftlichen Kurse der Handelsakademie sind ein Versuch, diesem Bedürfnis entgegenzukommen. Mögen ihre Thaten für sie sprechen!

Reichsgerichtsentscheidung. — Ist in einem Wechsel als Zahlungsort der Hauptort angegeben unter Beifügung der Straße eines sich an den Hauptort unmittelbar anschließenden Vororts (Beispielsweise: »Berlin, Ansbacherstraße«, obwohl die Ansbacherstraße zu Charlottenburg gehört), so ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Civilsenats, vom 11. Januar 1894, ohne weiteres zulässig, den mangels Zahlung erforderlichen Protest in der durch die Angabe der Straße gekennzeichneten Ortschaft zu erheben. »Nach Art. 91 Wechsel-Ordnung, Satz 3, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Protest bemerkt werden muß. Das Berufungsgericht nimmt daher richtig an, daß nur in der im Wechsel angegebenen Ortschaft der Protestbeamte die als Geschäftslokal oder Wohnung angegebene Dertlichkeit zu suchen hat, und hierzu dient die in dem letzten Satze des Art. 91 vorgeschriebene Nachfrage bei der Polizeibehörde »des Orts«. Allein es ist nicht ausgeschlossen, in großen Städten auch üblich, wenn der Bezogene in einer an den Hauptort sich anschließenden Straße eines Nachbarorts sein Geschäfts-